

## Material M2

### Gruppe 1 Rind konventionell

Gesamtvorschrift für 1. Tierhaltungsverordnung, Fassung vom 02.02.2015

#### MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON RINDERN

##### - Auszüge -

### 2. ALLGEMEINE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ALLE RINDER

#### 2.1. BODENBESCHAFFENHEIT

##### 2.1.1. Grundlegende Anforderungen

Die Böden müssen rutschfest sein und so gestaltet und unterhalten werden, dass die Rinder keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Weisen geschlossene Böden Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturier-tem Material einzustreuen. Die Liegeflächen der Tiere müssen trocken und so gestaltet sein, dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.

##### 2.1.2. Anforderungen an perforierte (mit Löchern versehen) Böden

Bei Verwendung von Betonspaltenböden, Kunststoff-, oder Metallrosten dürfen folgende Spaltenbreiten nicht überschritten werden:

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

Die Auftrittsfläche von Betonspaltenböden, Kunststoff-, Holzlatten- oder Metallrosten muss eben und gratfrei, die Kanten müssen gebrochen sein.

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen. Die Auftrittsbreite dieser Böden muss mindestens 80 mm betragen. Holzlattenroste dürfen nicht mehr neu eingebaut werden.

## 2.2. BEWEGUNGSFREIHEIT

Die dauernde Anbindehaltung ist nur zulässig, wenn und insoweit eine Unterbrechung der Anbindehaltung gemäß § 16 Abs. 4 TSchG für den Tierhalter aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Bei Neubau ist Anbindehaltung verboten.

Zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entgegenstehen können, sind folgende Gegebenheiten:

1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen oder
2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder
3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

Die Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60,00 cm und in der Querrichtung mindestens 40,00 cm Bewegungsfreiheit bieten sowie genügend Spiel in der Vertikalen geben, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.

## 2.3. STALLKLIMA

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein.

Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, so dass ihre Funktion gewährleistet ist. In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

## 2.4. LICHT

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe, Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.

## 2.5. LÄRM

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

## 2.6. ERNÄHRUNG

Die Wasseraufnahme muss aus einer freien Wasseroberfläche möglich sein. Bei Gruppenhaltung ist das Angebot an Tränkevorrichtungen an die Gruppengröße anzupassen. Die Futtertrogschle muss mindestens 10,00 cm über dem Standniveau liegen.

Bei der Fütterung von Rindern in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.

Werden Rinder in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtermenge gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Werden Rinder in Gruppenhaltung ad libitum (ständig frei zugänglich) bei ganztägiger Futtermenge gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5 : 1 nicht überschritten werden.

Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen:

Tiergewicht *1)	Fressplatzbreite *2)
bis 350 kg	55,00 cm/Tier
bis 500 kg	60,00 cm/Tier
bis 650 kg	65,00 cm/Tier
über 650 kg	75,00 cm/Tier

\*1) im Durchschnitt der Gruppe

\*2) Diese Werte können für den einzelnen Fressplatz bei rationierter Fütterung um bis zu 10% reduziert werden, wenn die gesamte Fressplatzlänge dem Produkt aus der Tierzahl multipliziert mit den Fressplatzbreiten entspricht.

## 2.7. BETREUUNG

Es ist sicherzustellen, dass die Anbindevorrichtungen die Tiere nicht verletzen können. Ketten, Seile, Halsbänder oder andere Anbindevorrichtungen sind den Körpermaßen der Tiere anzupassen.

Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen (Stallhaltung – Empfehlung 2x pro Jahr, Weide Empfehlung 1x pro Jahr). Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten.

Elektrische Abschrankungen in Laufställen sind nur vorübergehend zulässig.

Betreuungspersonen:

Sie müssen die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren haben, sie liegen dann vor, wenn:

1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder
2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder
3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder

4. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder

5. dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.

## 2.8. GANZJÄHRIGE HALTUNG IM FREIEN

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.

Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

#### 4.2.2. GRUPPENHALTUNG

Für kalbende oder kranke Tiere in Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsbuchten zur Verfügung stehen.

Bei Gruppenhaltung müssen Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen vorhanden sein.

4.2.2.1. Bei Gruppenhaltung in Liegeboxenlaufställen betragen die Mindestmaße:

Tiergewicht    Boxenlänge wandständig    Boxenlänge gegenständig

Boxenbreite

bis 300 kg    190,00 cm    170,00 cm    85,00 cm

bis 400 kg    210,00 cm    190,00 cm    100,00 cm

bis 550 kg    230,00 cm    210,00 cm    115,00 cm

bis 700 kg    240,00 cm    220,00 cm    120,00 cm

über 700 kg    260,00 cm    240,00 cm    125,00 cm

Die Fressgangbreite für Kühe und Mutterkühe muss mindestens 320,00 cm betragen.

Die Laufgangbreite muss für Kühe und Mutterkühe mindestens 250,00 cm betragen.

Für übrige Rinder dürfen die Gangbreiten angemessen verkleinert werden.

Bei Umbauten dürfen die Fressgangbreite um 40 cm und die Laufgangbreite um 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn keine Sackgassen entstehen, oder der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist oder jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist oder einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfangfressgittern ausgestattet sind.

Es muss mindestens eine Liegebox je Tier vorhanden sein.

4.2.2.2. Bei sonstiger Gruppenhaltung in Ställen betragen die Mindestmaße:

---

Tiergewicht *1)	Mindestfläche *2)
-----------------	-------------------

---

bis 350 kg    2,00 m<sup>2</sup>/Tier

---

bis 500 kg 2,40 m<sup>2</sup>/Tier

---

bis 650 kg 2,70 m<sup>2</sup>/Tier

---

über 650 kg 3,00 m<sup>2</sup>/Tier

---

\*1) im Durchschnitt der Gruppe

\*2) diese Mindestflächen beziehen sich auf vollperforierte Böden. Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen.

**Mindestgrößen Stallflächen beim Fleischrind**  
14.1.2015

letzte Aktualisierung:

Tierkategorie	Lebendgewicht	Mindest-Stallfläche bei Gruppenhaltung			
		1. Tierhaltungsverordnung (bezogen auf vollperforierte Böden) [m <sup>2</sup> pro Tier]	Besonders tierfreundliche Haltung (bezogen auf Mastställe mit gummierten Vollspalten) [m <sup>2</sup> pro Tier]	Besonders tierfreundliche Haltung (für Tiefstreu- und Tretmistbuchten) [m <sup>2</sup> pro Tier]	Besonders tierfreundliche Haltung (für Tiefstreu- und Tretmistbuchten bei Haltung von Kühen bzw. Jungvieh (Zuchtvieh)) <b>ohne Auslauf und/oder Weide</b> [m <sup>2</sup> pro Tier]
Zucht- und Mastvieh	bis 350 kg	2,0	2,0(mit Auslauf/Weide) 2,4(ohne Auslauf/Weide)	3,0	3,3
	bis 500 kg	2,4	2,4(mit Auslauf/Weide) 2,9(ohne Auslauf/Weide)	3,6	4,0
	bis 650 kg	2,7	2,7(mit Auslauf/Weide) 3,3(ohne Aus-	4,2	4,7

			lauf/Weide)		
	über 650 kg	3,0	3,0(mit Aus- lauf/Weide)  3,6(ohne Aus- lauf/Weide)	4,8	5,3

### Arbeitsschutz im Umgang mit Tieren

- ➔ Rinder sind den Umgang mit anderen Tieren und dem Menschen, sowie technische Geräusche usw. gewöhnt, dennoch bleiben bestimmte Naturinstinkte, z.B. in der Brunst, bei Krankheiten, unbekannte Geräusche oder Personen /Tiere bestehen. Daraus können unvorhergesehene Reaktionen entstehen!
- ➔ Gefahrenquellen:
  - fehlende räumliche Trennung zwischen Mensch und Tier , z.B. Melkstand
  - fehlende Fluchtwege
  - fehlende oder mangelhafte Fangeinrichtungen
  - Weideflächen und Ausläufe nicht ausreichend gesichert
  - Angst bei Mensch und/oder Tier (Flucht- oder Abwehrreaktionen)
- ➔ Daher gilt:
  1. Einhalten der Arbeitsschutzbestimmungen!  
z. B. Arbeitsschuhe, Schürze und Schutzbrille beim Herstellen von Desinfektionslösungen
  2. Regelmäßige Nachbelehrungen, um die Maßnahmen immer zu trainieren und nicht zu vergessen!
  3. Ruhiger und besonnener Umgang mit dem Tier!
  4. Tiere immer ansprechen!
  5. Eine regelmäßige Tierbeobachtung sollte bei allen Arbeiten selbstverständlich sein!
  6. Alle Veränderungen notieren und den anderen Mitarbeitern mitteilen!
  7. Bei Untersuchungen, beim Klauen schneiden, bei Transporten und Behandlungen Tiere sachgemäß fixieren und beruhigen!
  8. Beim Führen von Tieren das Seil niemals um die Hand wickeln!
  9. Männliche Tiere einzeln führen und am besten mit einer Führstange, um einen Mindestabstand zu gewährleisten!
  10. Sichere Umgrenzungen bei Weideflächen (vor allem in Straßennähe)!
  11. Sichtbare Kennzeichnung von Weideflächen (Vorsicht Weidezaun) und von freilaufenden Bullen (Vorsicht Bulle)!
  12. Auf der Weide mit zwei Personen arbeiten!
  13. Fluchtwege frei halten und immer sichern!
  14. Tierumstellungen nur vornehmen, wenn es notwendig ist!